

refsteffisburg.ch

Verordnung

über das

Sponsoring

gültig ab 1. Januar 2007

Erlass

Art. 1 Der Kirchgemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 20a des Organisationsreglementes für die Kirchgemeinde Steffisburg vom 23. November 2006 folgende Ausführungsbestimmungen:

Begriff

Art. 2 Unter Sponsoring ist einerseits die Unterstützung von Gruppen, Organisationen, Institutionen oder Veranstaltungen durch Beiträge der Kirchgemeinde Steffisburg und andererseits die Unterstützung der Kirchgemeinde Steffisburg durch Finanz- und Sachmittel von Einzelpersonen, Gruppen, Organisationen oder Institutionen zu verstehen.

Unterstützung zu
Lasten der
Kirchgemeinde

Art. 3 ¹ Die Kirchgemeinde Steffisburg kann Gruppen, Organisationen, Institutionen, die Aufgaben übernehmen oder Veranstaltungen durchführen, welche sich im Sinne der kirchlichen Grundaufgaben bewegen, durch finanzielle oder personelle Beiträge unterstützen.

² Die kirchlichen Grundaufgaben sind:

- Gottesdienste
- Kasualien (Taufe / Konfirmation / Trauung / Trauerfeier)
- Seelsorge
- Kirchliche Jugendarbeit
- Kirchlicher Unterricht
- Kirchliche Erwachsenenbildung
- Diakonie
- OeME Oekumene, Mission, Entwicklung
- Flüchtlingsfragen
- Unterhalt und Investitionen Infrastruktur

³ Die Beiträge müssen über das ordentliche Budget oder mittels Nachkredit durch das zuständige Organ bewilligt werden.

Unterstützung zu
Gunsten der
Kirchgemeinde

Art. 4 ¹ Für Investitionen, Dienstleistungen und Veranstaltungen kann die Kirchgemeinde Steffisburg Einzelpersonen, Gruppen, Organisationen oder Institutionen für entsprechende Unterstützung angehen.

² Die Unterstützung kann in Form von Sachleistungen, personellem Einsatz oder finanziellen Mitteln erfolgen.

³ Die Unterstützung muss dem Zweck gemäss Art. 3 Abs. 2 entsprechen.

⁴ Die Personen, welche die Kirchgemeinde unterstützen, können den Einsatzbereich nach ihrem freien Ermessen im Rahmen dieser Bestimmungen insbesondere von Art. 3 Abs. 2 wählen und bestimmen.

⁵ Alle finanziellen Beiträge müssen in der ordentlichen Buchhaltung durch die Verwaltung der Kirchgemeinde Steffisburg erfasst werden. Es dürfen keine separaten Kassen oder Post-/Bankkonti zu diesem Zweck errichtet werden.

⁶ Die Verdankung der Spenden erfolgt durch die zuständige Fachstelle mit Kopie an die Verwaltung der Kirchgemeinde.

Tabus	<p>Art. 5 Unterstützungen von Gruppen, Organisationen oder Institutionen, welche sittliche, religiöse, politische oder ethische Gefühle oder Gruppen verletzen, werden abgelehnt.</p>
Offenlegung	<p>Art. 6 ¹ Der Kirchgemeinderat wird alljährlich mittels der Rechnungslegung über alle finanziellen Beiträge und Leistungen informiert.</p> <p>² Beiträge ab Fr. 1'000.00 pro Projekt müssen dem Kirchgemeinderat vorgängig zur Kenntnis gebracht werden.</p> <p>³ Beiträge ab Fr. 5'000.00 pro Projekt müssen vom Kirchgemeinderat bewilligt werden.</p>
Gegenleistung	<p>Art. 7 ¹ Als Gegenleistung für die erbrachte Unterstützung besteht ein Anrecht, dass die Einzelperson, Gruppe, Organisation, Institution auf dem entsprechenden Werbeträger namentlich erscheint. Das Werbetransparent des Sponsors darf nur dann erscheinen, wenn ein solches des Unterstützten vorhanden ist. In der Dominanz müssen beide gleichwertig sein.</p> <p>² Sponsoren, welche die Kirchgemeinde unterstützen, kommen bei Benutzung von Räumen in den Genuss einer Vergünstigung im Rahmen der ehrenamtlichen sowie freiwilligen MitarbeiterInnen.</p>
Verpflichtungen	<p>Art. 8 Grundsätzlich erfolgt die Unterstützung frei von gegenseitigen Verpflichtungen.</p> <p>Die Verpflichtung des Begünstigten besteht einzig darin, die damit verbundene Aufgabe nach bestem Gewissen wirtschaftlich und ethisch vertretbar auszuführen.</p>
Regelmässige Unterstützungen	<p>Art. 9 Regelmässige Unterstützungsverpflichtungen müssen in einer Vereinbarung schriftlich festgehalten werden und spätestens alle 3 Jahre neu überprüft werden.</p>
Rechenschaftsbericht	<p>Art. 10 Für alle Bereiche, die mit Unterstützung von Dritten geführt bzw. finanziert werden, ist zuhanden des Sponsors ein Rechenschaftsbericht abzufassen, welcher transparent über das entsprechende Projekt/Bereich informiert.</p>
Absicherung	<p>Art. 11 Ein Projekt darf erst angegangen werden, wenn die finanziellen Mittel entweder durch das Budget bewilligt oder durch Dritte verbindlich zugesichert sind.</p>

Genehmigt durch den Kirchgemeinderat am 18. Oktober 2006

sig. Elisabeth Recher sig. Martin Frei

Verteiler

- Regierungsstatthalteramt Thun (2 Exemplare)
 - MitarbeiterInnen der Kirchgemeinde Steffisburg
 - PfarrerInnen der Kirchgemeinde Steffisburg
 - Kirchgemeinderat (zuhanden Ordner)
 - PräsidentInnen
 - Baukommission
 - Diakoniekommission
 - Jugend- und Unterrichtskommission
 - Finanzkommission
 - Kirchenkreiskommissionen
 - Kommission für OeME-Fragen
 - Kommission für Flüchtlingsfragen